



## **Pfettracher Waldbiber**

### **Waldkindergarten**

#### **Satzung**

**Gründungsfassung vom 01.06.2020**

---

---

#### **§ 1 Name und Sitz**

---

- 1) Der Verein trägt den Namen „Pfettracher Waldbiber“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfettrach.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

---

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck des Vereins**

---

- 1) Der Zweck des Vereins ist die gemeinschaftliche Erziehung von Kindern mit dem Ziel, die Entwicklung der Kinder in allen Bereichen zu fördern. Der Verein fördert mittels naturpädagogischer Betreuungsangebote die ganzheitliche Entwicklung, Bildung und Erziehung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung, in welcher die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder ganzjährig in der freien Natur erfolgt, verwirklicht.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

---

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 5 Mittelverwendung**

---

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Mitglieder dürfen beim Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

---

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den oder die erste/n Vorsitzende/n zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

## **§ 7 Status der Mitglieder**

---

1) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Fördermitglieder.

1a) Aktive Mitglieder können Personen werden, deren Kinder den Kindergarten während des laufenden Kindergartenjahres besuchen. Alle aktiven Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro besuchendes Kind.

1b) Natürliche und juristische Personen, die keinen gültigen Betreuungsvertrag bei den Waldbibern haben, können nur eine passive Mitgliedschaft erwerben. Auch passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. In den Vorstand können sowohl aktive, als auch passive Mitglieder gewählt werden.

1c) Die Fördermitgliedschaft ist ohne Stimmrecht ausgestattet. Die Höhe des Vereinsbeitrags kann frei gewählt werden.

2) Für die Dauer der Betreuung eines Kindes in dem vom Verein betriebenen Kindergarten ist die ununterbrochene Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3) Ist der Waldkindergarten in Betrieb und liegen mehr Anmeldungen als zu vergebende Plätze im Kindergarten vor, so entscheidet der Vorstand zusammen mit der pädagogischen Leitung über die Auswahl. Hierbei sind Geschwisterkinder und Wohnort (Pfettrach und Altdorf) die ausschlaggebenden Kriterien.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

---

1) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen der Pfettracher Waldbiber e.V. zu wahren.

2) Alle Mitglieder bringen ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ein, um den Verein bei seinen Aufgaben, Aktivitäten und Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen.

3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

5) Die Mitglieder verpflichten sich, fristgerecht und vollständig Beiträge, Gebühren und Umlagen gemäß der Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen.

## **§ 9 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

---

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren und ggf. Umlagen laut gesonderter Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben.
- 2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine 2/3 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 3) Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arbeitslosigkeit) auf schriftlichen Antrag von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freistellen oder Ratenzahlungen einräumen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber den oder die erste/n Vorsitzende/n.
- 3) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
- 4) Sollte das angegebene Kündigungsdatum vor dem Ende des Kindergartenjahres liegen und sich noch ein oder mehrere Kinder des kündigenden Mitgliedes in der Betreuung des Kindergarten befinden, so verschiebt sich das Austrittsdatum auf den letzten Tag des Monats in den das Kindergartenjahr endet, sofern hierdurch § 7, Abs. 2 nicht verletzt wird.
- 5) Zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder in eine passive Mitgliedschaft um, sofern keine ordentliche Kündigung erfolgt ist. Es sei denn, ein Geschwisterkind wird weiterhin im Kindergarten betreut. Sollten zwischen zwei Geschwistern Zeiträume liegen, in denen das ältere Kind nicht mehr und das Geschwisterkind noch nicht betreut wird, aber für das jüngere Kind bereits ein Betreuungsvertrag geschlossen ist, so bleibt die aktive Mitgliedschaft bestehen.
- 6) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- 7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Beitrags- oder andere Zahlungsrückstände in Höhe von mindestens zwei Monatsbeträgen.
- 8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

9) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren etc. ist ausgeschlossen. Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

---

1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

---

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2) Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Festsetzung des Konzeptes des Waldkindergartens zusammen mit dem pädagogischen Personal
- b) Festsetzung der Ordnung des Waldkindergartens zusammen mit der pädagogischen Leitung.
- c) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) die Festsetzung des jährlichen Vereinshaushaltes
- h) Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, darüber hinaus bei Bedarf.

- 4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Das Verlangen ist gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- 6) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe von Gründen beantragen. Der Antrag ist an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7) Anträge über die Änderung der Satzung, Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 10) Die Versammlung entscheidet selbst über die Art der Wahl. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses wünscht, ist geheime Wahl durchzuführen.
- 11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 12) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt oder mit einer schriftlichen Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- 13) In Angelegenheiten, die eines der Mitglieder oder ein Kind eines Mitgliedes selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.
- 14) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofern die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 16) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

17) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

18) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, davon mindestens eines aus dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

19)) Das Protokoll ist binnen 5 Werktagen nach der Mitgliederversammlung an die stimmberechtigten Mitglieder zu übermitteln.

### **§ 13 Vorstandschaft**

---

1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, die die Ämter

a. des/ der Vorsitzenden,

b. des/ der stellvertretenden Vorsitzenden,

c. des/ der Schatzmeister/-in

d. des/ der Schriftführer/-in

bekleiden.

2) Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem gesetzlichen Vorstand bis zu zwei Beisitzer/innen.

3) Die Vorstandsmitglieder müssen geschäftsfähig sein.

4) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

5) Wählbar in den Vorstand sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind und nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Begründen Vorstandsmitglieder ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein, erlischt automatisch ihr Vorstandsamt.

6) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu ihrer Abwahl oder zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben.

7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Entlastung erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

9) Dem Vorstand obliegt die Leitung, Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,

b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c. Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung,

d. Planung, Organisation und Betrieb des Waldkindergartens zusammen mit der pädagogischen Leitung

e. Auswahl der aufzunehmenden Kinder in Absprache mit der pädagogischen Leitung

f. Einstellung und Entlassung des Personals, zusammen mit der pädagogischen Leitung. Ein bestehender Elternbeirat kann vor Beschlussfassung angehört werden,

g. Dienstaufsicht über das Personal,

h. Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,

i. Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,

j. Buchführung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben,

k. Kassenbericht in der Mitgliederversammlung,

l. Öffentlichkeitsarbeit,

Sowie ggf. weitere Aufgaben, die von der Mitgliederversammlung oder dem Gesetz dem Vorstand zugeordnet werden.

10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Aufgabenverteilung sowie die Arbeitsweise des Vorstands regelt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

11) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Er tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einladung zur Vorstandssitzung ist mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche in Textform unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen.

12) Der Vorstand soll regelmäßig und mindestens einmal im Quartal die pädagogische Leitung des Waldkindergartens und ggf. auch das weitere pädagogische Personal zur Gewährleistung einer guten Zusammenarbeit zu den Vorstandssitzungen einladen.

13) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder telefonisch erklären. In Textform oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, davon mindestens von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

14) Die Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter zu leiten.

15) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

16) In Angelegenheiten, die eines der Vorstandsmitglieder selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

17) Beschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

18) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist innerhalb fünf Werktagen ein schriftliches Protokoll anzufertigen, vom sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen weiterer fünf Werktagen zugänglich zu machen.

## **§ 14 Kassenprüfung**

---

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

2) Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Satzungsänderung/ Auflösung des Vereins**

---

1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung in Textform zuzuleiten.

3) Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4) Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte das vorgenannte Quorum nicht erreicht werden, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. In dieser Versammlung gilt das vorgenannte Quorum nicht mehr. Auf diese Regelung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 16 Datenschutz

---

1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 17 Auflösung des Vereins

---

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Altdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Altdorf, den 26.06.2020

Dietmar Sabine

Christine Fiedler

Ulrich Bött

Sarah Hob

Katrin Kubi  
i. F. H.

Dieter

Monja Eder

Stephanie

Sabine

Dieter Fiedler